



## **Vereinsatzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Die im Jahr 1878 gegründete Gilde führt den Namen **Schützengilde Linum e.V.**
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Linum und ist in das Vereinsregister des Registergerichts Neuruppin unter dem Aktenzeichen VR 103 NP eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§51 ff. AO) sowie im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- 2.2 Zweck des Vereins
  - a. ist die Förderung des Schießsports, sowie die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
  - b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Beauftragte des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 2.8 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. aktive (ausübende) Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Fördermitglieder
  - d. Jugendliche (Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Ausbildung befinden).
  - e. Ehrenmitglieder

#### **Anmerkungen**

- zu 3.1 a Aktive nehmen am Schießsportangebot teil
- zu 3.1 b passive Mitglieder dürfen nicht beim Königs- und Gewinnschießen teilnehmen. Sie dürfen kein aktives Amt im Sinne von § 9 ff. ausüben.
- zu 3.1 d Jugendliche können ab dem 12. Lebensjahr am aktiven Schießsport teilnehmen.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand
- 3.4 Die gespeicherten Daten der Mitglieder unterliegen der Datenschutzordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht Schießsport zu betreiben, an allen Schießsportveranstaltungen und an allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an der Jahreshauptversammlung und an der Halbjahresversammlung teilzunehmen.



- 4.3 Sie sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts ab dem vollendeten 16. Lebensjahr teilzunehmen.
- 4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das ihm angetragene Amt bei einer Wahl anzunehmen.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
  - b. den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zum festgelegten Zeitpunkt zu bezahlen.
  - c. Die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
  - d. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

#### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig und ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten enden im Falle des Austritts mit Ablauf des Geschäftsjahrs.
- 5.3 Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
  - a. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins, oder
  - b. wegen Zuwiderhandlungen oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des Vereins, oder
  - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens, oder
  - d. wegen fortgesetzten beleidigenden Äußerungen über Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Vorstandsgremien, oder
  - e. wegen unehrenhaften Äußerungen und Handlungen, oder
  - f. wegen Rückstand des Jahresbeitrags oder einer Umlage, trotz schriftlicher Mahnung.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die Gründe des Ausschlusses werden dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Das Mitglied erhält eine angemessene Frist zur Äußerung. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands ist ein schriftlicher Antrag des Mitglieds zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zulässig. Die Mitglieder der Jahreshauptversammlung entscheiden dann endgültig.
- 5.5 Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Ist ein Mitglied postalisch nicht erreichbar, so kann es mit dem Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5.6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins, unbeschadet offener Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

#### **§6 Beiträge**

- 6.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 6.2 Die Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr sowie deren Einzug sind in einer Beitragsordnung geregelt. Sie ist nicht Teil der Satzung.



## §7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- a. die Jahreshauptversammlung
  - b. der geschäftsführende Vorstand
  - c. der Gesamtvorstand

## §8 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung, die jährlich innerhalb der ersten 2 Monaten stattfindet.
- 8.2 Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen (Halbjahresversammlung) einberufen werden.
- 8.3 Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bzw. auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen unter Angabe der Gründe.
- 8.4 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung, der weiteren Mitgliederversammlungen bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten durch Bekanntmachung über die Webseite der Schützengilde Linum, Aushang im Vereinshaus unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Bei Satzungsänderung muss der zu ändernde Paragraph mit Inhaltsangabe bekannt gegeben werden.
- 8.5 Der Mitgliederversammlung obliegt die Kenntnisnahme
- a. der Jahresberichte,
  - b. des Kassen- und Kassenprüfberichtes,
  - c. sowie Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 8.6 Ihr obliegt
- a. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands sowie des Gesamtvorstands,
  - b. die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie des Gesamtvorstands,
  - c. die Wahl der Kassenprüfer,
  - d. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und Aufnahmegebühr,
  - e. die Änderung bzw. Neufassung der Satzung,
  - f. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - g. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - h. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden,
  - i. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch die Satzung ergeben,
  - j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8.7 Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingehen.
- 8.8 Die Leitung der Jahreshauptversammlung, der Halbjahresversammlung, weiteren Mitgliederversammlungen sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten oder einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 8.9 **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag eines anwesenden Mitglieds. Das Stimmrecht kann per Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorliegen.



## **§9 Der Vorstand**

- 9.1 dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. der Präsident
  - b. der Vizepräsident
  - c. der Schatzmeister
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten, Vizepräsidenten und vom Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt ist.
- 9.3 Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins. Er ist besonders zuständig für
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b. die Aufstellung des Jahresberichtes,
  - c. die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt,
  - d. Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - e. Organisation des Schießsports,
- 9.4 Der Präsident wird in der Erledigung seiner Aufgaben von den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützt.
- 9.5 Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a. der geschäftsführende Vorstand
  - b. der Schriftführer
  - c. der Waffenmeister
  - d. der Ehrenratsvorsitzende
- 9.6 Der Gesamtvorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Bei einer erforderlichen Neuwahl kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Der jeweilige Vorstand führt bis zur Neu- oder Wiederwahl die Geschäfte weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.7 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so ergänzt sich der geschäftsführende Vorstand aus dem Gesamtvorstand bis zur nächsten regulären Vorstandswahl.

## **§10 Aufgaben des Gesamtvorstands**

- 10.1 der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- 10.2 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 10.3 Die Einberufung zu diesen Sitzungen erfolgt schriftlich mit Tagesordnungspunkten mit einer Frist von 7 Tagen.
- 10.4 Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur 2.Sitzung hinzuweisen.
- 10.5 Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

## **§11 Der Schatzmeister**

- 11.1 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Ein- und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 11.2 Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein in Empfang zu nehmen und Zahlungen für Vereinszwecke zu leisten.
- 11.3 Er hat jederzeit den Kassenprüfern nach Aufforderung die Bücher und den Kassenbestand vorzulegen.



### **§12 Der Schriftführer**

- 12.1 Der Schriftführer hat über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Jahreshauptversammlung, den Mitgliederversammlungen sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 12.2 Er erledigt den ihm zugewiesenen Schriftverkehr des geschäftsführenden Vorstands.

### **§13 Der Waffenmeister**

- 13.1 Der Waffenmeister ist für die Pflege und Instandhaltung der Vereinswaffen zuständig.
- 13.2 Er überwacht die Einhaltung der Regelungen und Vorgaben in Bezug auf das Waffengesetz und der Sportordnung.

### **§14 Die Kassenprüfer**

- 14.1 Die Mitglieder der Jahreshauptversammlung wählen zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 14.2 Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege. Die Prüfung erfolgt in zeitlicher Absprache mit dem Schatzmeister, der anwesend sein muss.
- 14.3 Die Kassenprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung über den Prüfungsbericht. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands bzw. des Gesamtvorstandes.

### **§15 Der Ehrenratsvorsitzende**

- 15.1 Der Ehrenratsvorsitzende schlichtet Streitigkeiten innerhalb der Schützengilde.
- 15.2 Er benennt bei Bedarf 2 Vereinsmitglieder, die den Ehrenrat bilden und ihn bei Schlichtungen und bei seinen weiteren Tätigkeiten unterstützen. Der Ehrenratsvorsitzenden und der Ehrenrat sind der Neutralität und Unabhängigkeit in seinen Entscheidungen verpflichtet.
- 15.3 Er hat das Vorschlagsrecht für Auszeichnungen.
- 15.4 Er kann bei Neuaufnahme eines Mitgliedes mitentscheiden.
- 15.5 Er entscheidet mit beim Ausschluss eines Mitgliedes.
- 15.6 Er proklamiert den König und beide Ritter nach dem Beschluss der Prüfungskommission.
- 15.7 Den Anordnungen des Ehrenratsvorsitzenden ist von allen Schützen Folge zu leisten.

### **§16 Haftung**

- 16.1 Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern oder Dritten nicht für Unfälle, die beim Schießtraining, bei allen Aufzügen, Sportübungen und Festlichkeiten eintreten.
- 16.2 Der Verein übernimmt keine Haftung für Diebstähle auf den Sportstätten oder in den vom Verein genutzten Räumen.
- 16.3 Sportunfälle und Haftungsansprüche aus dem Sportbetrieb und Veranstaltungen, die im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages über den Brandenburgischen Schützenbund abgedeckt sind, müssen dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertretern entsprechend den Bestimmungen des LSB Brandenburg e.V. unverzüglich gemeldet werden.

### **§17 Auflösung**

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 17.2 Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 17.3 Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung legt fest, wer den Verein auflöst.



## Schützengilde Linum e.V., Zum Sportplatz 10, 16833 Linum

- 17.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports und Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
- 17.5 Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§18 Schlussbestimmung**

- 18.1 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8.10.2022 angenommen.
- 18.2 Sie setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.
- 18.3 Vorliegende angenommene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.